Neue Freie Presse Abend Ausg.
30./V. 1916

187

Die wirtschaftlichen Kriegsereignisse.

Inanspruchnahme der Schafwollvorräte und Wollhöchstpreise.

Wien, 30. Mai.

Die im Morgenblatt bereits angekündigte Ministerialverordnung, betreffend die Inanspruchnahme der Schafwollvorräte und Festsetzung von Höchstpreisen für Wolle, wird heute im Reichsgesetzblatt veröffentlicht und besagt folgendes:

§ 1. Die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in Oesterreich vorhandenen sowie die später hinzukommenden Vorräte an Schweißwollen, Wollen in Rückenwäsche, in Hand- und Fabrikswäsche, Haut-, Gerber-, Sterblings- und Kürschnerwollen, in rohem oder bloß gewaschenem Zustande, auch an sogenannten Matratzenwollen, werden für Kriegszwecke in Anspruch genommen. Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 25. Februar 1916, R. G. Bl. Nr. 52, betreffend Schafwollabfälle und Kunstwolle, bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 2. Die Inanspruchnahme erstreckt sich nicht: a) auf die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in den Wolle verarbeitenden Fabriken vorhandenen Vorräte; b) auf diejenigen Schafwollmengen, welche vom Handelsministerium auf Grund des § 3 der Ministerialverordnung vom 20. Oktober 1915, R. G. Bl. Nr. 313, von der Inanspruchnahme bereits freigegeben wurden; c) auf jene Mengen, welche über fallweises Ansuchen vom Handelsministerium freigegeben werden.

§ 3. Jene Mengen der in § 1 genannten Wollen, die aus dem Zollausland eingeführt werden, unterliegen grundsätzlich nicht der Inanspruchnahme, wenn ihre Einfuhr sofort nach dem Einlangen der Sendung im Zollamte behufs Prüfung der Belege über die fristgerechte Einfuhr dem Kriegsausschußwolle der Wollindustrie in Wien, I. Bezirk, Seilergasse 1, angezeigt wird, der hierüber eine Bescheinigung ausstellt. Es bleiben jedoch auch bezüglich solcher Wollen die Bestimmungen des § 15 über die Verarbeitungsbeschränkung in voller Geltung.

Soll sich die über die Einfuhr der Wollen ausstellende Bescheinigung des Kriegsausschußes auch auf bereinigen erstrecken, an den solches Material im Zollamte beauftragt wird, so hat der Beteiligte den Antrag dem Kriegsausschußwolle unter Nennung der Menge und des Zeichens anzuzeigen.

§ 4. Jede Verfügung über die gemäß § 1 in Anspruch genommenen Schafwollvorräte ist verboten.

§ 5. Die nach den vorstehenden Bestimmungen in Anspruch genommenen Schafwollvorräte sind von den Eigentümern oder Verwahrern am 15. jedes Monats bei jener Gemeindeverstehung, in deren Gebiet sie Wolle sich befindet, für Ablieferung anzumelden.

§ 6. Die vom Handelsministerium bestellten Kommisseure haben in den ihnen zugewiesenen Bezirken die vorhandenen Wollen, unter Vorlage der Vorrat eines Eigners nicht größer ist als 100 Zollzentnern, zu übernehmen, auf Wunsch des Besitzers zu beproviantieren und bei der Schafwollbernahmskommission in Wien und bei der zuständigen polizeilichen Behörde erster Instanz anzumelden. Die weiteren Weisungen hinsichtlich der Sicherstellung und Bezahlung der Wolle erfolgen durch die Uebernahmskommission unmittelbar an die Commisseure.

§ 7. Die Schafwollbernahmskommission beim Kriegsausschuß der Wollindustrie in Wien, die aus je einem Vertreter des Handelsministeriums, Ackerbauministeriums und der Militärverwaltung, ferner aus je zwei vom Handelsministerium und vom Ackerbauministerium ernannten Sachverständigen besteht, bestimmt den Zeitpunkt der Einlieferung der Wolle und den Ort, wohin sie zu verfrachten ist, und stellt die vom Handelsministerium ausgefertigten Transportbescheinigungen zur Verfügung.

§ 8. Die Uebernahmskommission prüft die eingelangten Sendungen und sichtet die für Heereszwecke ungeeignet befundenen Vorräte, als von der Einnahmsmenge Kriegsausschußwolle, die sie für Heereszwecke ungeeignet befunden Vorräte, als von der Einnahmsmenge Kriegsausschußwolle, die sie für Heereszwecke ungeeignet befunden

Lampe
unzerbrechlich!

Verfügung über die Sendungen und Mitteilung an die Eigentümer.

§ 9. Die Uebernahmskommission hat die Ergebnisse der Prüfung der Belege über die flattgehabte Einfuhr dem Kriegsausschußwolle der Wollindustrie in Wien, I. Bezirk, Seilergasse 1, anzuzeigen.

§ 10. Die Kommisseure haben die Wollen, welche sie für Heereszwecke ungeeignet befunden haben, den Eigentümern zur Verfügung zu stellen und die Ablieferung an die Kommisseure zu veranlassen.

§ 11. Die Eigentümer haben die Wollen, welche sie für Heereszwecke ungeeignet befunden haben, bis zum 15. jedes Monats bei jener Gemeindeverstehung, in deren Gebiet sie Wolle sich befindet, für Ablieferung anzumelden.

§ 12. Die Kommisseure haben die Wollen, welche sie für Heereszwecke ungeeignet befunden haben, bis zum 25. jedes Monats bei jener Gemeindeverstehung, in deren Gebiet sie Wolle sich befindet, für Ablieferung anzumelden.

§ 13. Die Kommisseure haben die Wollen, welche sie für Heereszwecke ungeeignet befunden haben, bis zum 25. jedes Monats bei jener Gemeindeverstehung, in deren Gebiet sie Wolle sich befindet, für Ablieferung anzumelden.

§ 14. Die Kommisseure haben die Wollen, welche sie für Heereszwecke ungeeignet befunden haben, bis zum 25. jedes Monats bei jener Gemeindeverstehung, in deren Gebiet sie Wolle sich befindet, für Ablieferung anzumelden.

§ 15. Die Kommisseure haben die Wollen, welche sie für Heereszwecke ungeeignet befunden haben, bis zum 25. jedes Monats bei jener Gemeindeverstehung, in deren Gebiet sie Wolle sich befindet, für Ablieferung anzumelden.

§ 16. Die Kommisseure haben die Wollen, welche sie für Heereszwecke ungeeignet befunden haben, bis zum 25. jedes Monats bei jener Gemeindeverstehung, in deren Gebiet sie Wolle sich befindet, für Ablieferung anzumelden.

§ 17. Die Kommisseure haben die Wollen, welche sie für Heereszwecke ungeeignet befunden haben, bis zum 25. jedes Monats bei jener Gemeindeverstehung, in deren Gebiet sie Wolle sich befindet, für Ablieferung anzumelden.

§ 18. Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung wird durch das Handelsministerium unter Heranziehung der Gewerbeinspektoren oder besonders bestellter Kontrollorgane überwacht. Zu diesem Zwecke können Lagerräume und andere Anlagen amtlich besichtigt und Geschäftsbücher, Korrespondenzen sowie sonstige Aufschreibungen eingesehen werden.

§ 19. Uebertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Verletzung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K. oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 20. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig werden die Ministerialverordnungen vom 5. Mai 1915, vom 14. Mai 1915, vom 2. Juni 1915 und vom 20. Oktober 1915 außer Kraft gesetzt.

Bescheinigung nicht erforderlich. Die Mitnahme aller Transportbescheinigungen ohne Unterschied erfolgt nach Ablauf von zwei Monaten seit dem Tage der Ausstellung.

§ 17. Die vorstehenden Vorschriften über Transportbescheinigungen gelten sinngemäß auch für die Verfrachtung von gegerbten und ungegerbten Schaf- und Lammfellen sowie von Abschnitten solcher Felle, falls die Wolle noch nicht abgenommen wurde.

§ 18. Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung wird durch das Handelsministerium unter Heranziehung der Gewerbeinspektoren oder besonders bestellter Kontrollorgane überwacht. Zu diesem Zwecke können Lagerräume und andere Anlagen amtlich besichtigt und Geschäftsbücher, Korrespondenzen sowie sonstige Aufschreibungen eingesehen werden.

§ 19. Uebertretungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Verletzung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen, von den politischen Behörden erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K. oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 20. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig werden die Ministerialverordnungen vom 5. Mai 1915, vom 14. Mai 1915, vom 2. Juni 1915 und vom 20. Oktober 1915 außer Kraft gesetzt.